

Richtlinie für die LKF-Voranschlagserstellung für das Jahr 2020

1. Ausgangssituation

Diese Richtlinie fußt auf § 2 Abs. 2 Zi. 10 NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz 2006 (NÖGUS-G 2006) und legt die Verwendung der im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel im Rechnungsjahr 2020 fest.

Von den Gesamtmitteln des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds werden daher vorweg die Beträge für Investitionszuschüsse, Strukturmittel, Ausbildung nichtärztliches Personal an Fachhochschulen, PSZW Eggenburg, Zahlungen an Land NÖ, Gesundheitsförderung und Prävention, mobile Palliativstrukturen sowie die Mittel für Projekt- und Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht.

1.1. Zur Verfügung stehende LKF-Mittel für das Jahr 2020

Nach der derzeit zur Verfügung stehenden Information weist die vorläufige Planung für das Jahr 2020 voraussichtliche LKF-Mittel (inkl. Schulförderung GuKPS und Physikalische Therapie Zwettl) in Höhe von € 1.903.023.400 aus.

1.2. Mittelverwendung

Die LKF-Mittel verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Positionen:

| | |
|--|----------------------|
| Mittel LKF (inkl. Schulförderung GuKPS u. Phys. Therapie Zwettl) | 1.903.023.400 |
| abzüglich | |
| Schulförderung GuKPS | -15.744.600 |
| Phys. Therapie Zwettl | -388.100 |
| LKF-Mittel 2020 | 1.886.890.700 |
| davon | |
| Pensionszuschuss 2020 | 37.793.600 |
| Mittel für stationäre Leistungen (= LDF-Punkte * € 1,--) | 1.291.028.200 |
| Mittel für ambulante Leistungen (= Punkte lt. spitalsambulatem Bepunktungsmodell * € 1,--) | 232.752.600 |
| verbleibende Mittel für Sockelfinanzierung | 325.316.300 |

1.2.1. Pensionszuschuss

Gemäß § 49c Abs. 2 NÖ KAG erfolgt die Abgeltung der Differenzkosten zwischen Aufwand und eigenem Ertrag für Pensionen vom NÖGUS im Verhältnis der im letzten vorliegenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Differenzkosten.

Für das Jahr 2020 ist daher der Rechnungsabschluss 2018 heranzuziehen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass nach dem 31.12.1996 ausgesprochene Pragmatisierungen vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds nicht anerkannt werden. Die auf die einzelnen NÖ Fondskrankenanstalten entfallenden Pensionszahlungen sind in der Beilage dargestellt.

1.2.2. Abgeltung ambulanter Leistungen

Die im Jahr 2020 abgerechneten und anerkannten Punkte lt. spitalsambulatem Bepunktungsmodell (LKF-Kostenträger) werden mit einem Basispunktwert von € 1,00 je Punkt abgegolten.

Im Voranschlag 2020 gelten die im Rahmen der Leistungsplanung und im Zuge der Budgetgespräche einvernehmlich festgelegten Punkte lt. spitalsambulatem Bepunktungsmodell als anerkannt.

Im Rechnungsabschluss gelten die auf Grundlage der ambulanten Leistungsabrechnung ermittelten und vom NÖGUS anerkannten Punkte lt. spitalsambulatem Bepunktungsmodell als akzeptiert (inkl. Aufrollungen aus Vorjahren).

Im Jahr 2020 erfolgt keine zusätzliche Abgeltung ambulanter Leistungen (inkl. Leistungen aus dem halbstationären Bereich) außerhalb des spitalsambulanten Bepunktungsmodells.

Ausnahme: Zur Abgeltung der seit 2006 an ein privates physikalisches Institut ausgelagerten ambulanten Leistungen der Fondskrankenanstalt Zwettl wurde mit den SV-Trägern ein jährlich zu valorisierender Pauschalbetrag vertraglich vereinbart (vorläufiger Betrag 2020: € 388.100).

1.2.3. Abgeltung stationärer Leistungen (LDF-Punkte)

Die im Jahr 2020 abgerechneten und anerkannten LDF-Punkte (LKF-Kostenträger) werden mit einem Basispunktwert von € 1,00 je LDF-Punkt abgegolten.

Im Voranschlag 2020 gelten die im Rahmen der Leistungsplanung und im Zuge der Budgetgespräche einvernehmlich festgelegten LDF-Punkte als anerkannt.

Im Rechnungsabschluss gelten die auf Grundlage der stationären Leistungsabrechnung ermittelten und vom NÖGUS anerkannten LDF-Punkte (inkl. der Aufrollung aus Vorjahren) als akzeptiert.

1.2.4. Sockelfinanzierung Finanzbedarf

Der nach Abgeltung der Pensionszuschüsse sowie der stationären Leistungen (LDF-Punkte) und der ambulanten Leistungen (Punkte lt. spitalsambulatem Bepunktungsmodell) verbleibende Betrag steht zur anteiligen Abdeckung des Finanzbedarfes (Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb) der NÖ Fondskrankenanstalten zur Verfügung.

Damit werden, unabhängig von den abgerechneten stationären und ambulanten Leistungen, die in einer Krankenanstalt anfallenden Fixkosten anteilig abgegolten, ohne gleichzeitig einen Anreiz zur Punktemaximierung zu setzen.

Unter der Annahme, dass im Jahr 2020 1.291.028.200 LDF-Punkte und 232.752.600 Punkte lt. spitalsambulatem Bepunktungsmodell in den NÖ Fondskrankenanstalten erbracht werden, verbleibt nach aktuellem Datenstand und nach Abgeltung aller stationären und ambulanten Leistungen mit einem Basispunktwert von je € 1,00 für die Sockelfinanzierung ein Betrag von € 325.316.300.

Die Verteilung des für die Sockelfinanzierung beim Voranschlag 2020 tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrages erfolgt auf Basis der Finanzbedarfe lt. RA 2018 (Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb).

Die Ermittlung des einheitlichen Prozentsatzes, zu dem auf Basis der Finanzbedarfe lt. RA 2018 der für die Sockelfinanzierung Finanzbedarf beim VA 2020 zur Verfügung stehende Betrag anteilig verteilt wird, erfolgt nach Abschluss der Budgetgespräche mit der NÖ Landeskliniken-Holding (somit nach Festlegung der im Voranschlag 2020 ausgewiesenen LDF-Punkte sowie der Punkte lt. spitalsambulanten Bepunktungsmodell) durch den NÖGUS.

Beim Rechnungsabschluss 2020 wird dieser Prozentsatz nach Abzug der für die Abgeltung der anerkannten LDF-Punkte und der Punkte lt. spitalsambulanten Bepunktungsmodell erforderlichen Mittel und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzbedarfe lt. Rechnungsabschluss 2020 (Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb) ermittelt und die Mittel für die Sockelfinanzierung Finanzbedarf auf dieser Basis verteilt.

In der Sockelfinanzierung ist auch eine anteilige Strukturkomponente ambulant enthalten. Daher erfolgt auf Ebene des jeweiligen Klinikums eine Aufteilung der Sockelfinanzierung auf den stationären und ambulanten Bereich auf Grundlage der letztverfügbaren stationären und ambulanten Endkosten (Quelle: DIAG).

Für den Rechnungsabschluss 2020 sind daher die Endkosten lt. DIAG für 2018 heranzuziehen.

2. Finanzbedarf, Unterdeckung und Trägeranteile

2.1. Finanzbedarf

Der jeweils im genehmigten Voranschlag und Rechnungsabschluss ausgewiesene Gesamtaufwand einer NÖ Fondsrankenanstalt abzüglich der eigenen Einnahmen (inkl. eigene Einnahmen NÖGUS) ergibt den Finanzbedarf laut Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss.

2.2. Unter-/Überdeckung – Trägeranteil 2 (inkl. Mehraufwand klinischer Lehrbetrieb)

Decken die Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für den laufenden Betrieb (LKF-Einnahmen inkl. Sockelfinanzierung Finanzbedarf) den Finanzbedarf nicht ab, ergibt sich eine Unterdeckung. Übersteigen die Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für den laufenden Betrieb (LKF-Einnahmen inkl. Sockelfinanzierung Finanzbedarf) den Finanzbedarf, ergibt sich eine Überdeckung.

Im Jahr 2020 ist eine Unterdeckung zu 100% vom Rechtsträger zu tragen und auch eine Überdeckung verbleibt im Rahmen des LKF-Modells zu 100% beim Rechtsträger.

2.3. Trägeranteil gesamt – ohne Langzeitbereich

Die gesamte Trägerbelastung ermittelt sich aus der Summe der Über- oder Unterdeckungen für Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb (Trägeranteil 2) sowie eines etwaigen Trägeranteils am Betrieb einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Trägeranteil 4).

3. Grundsätze der Voranschlagserstellung für die NÖ Fondskrankenanstalten

Bei der Erstellung der Voranschläge 2020 sind die Budgetrichtlinien der NÖ Landeskliniken-Holding einzuhalten.

3.1. Leistungsplanung

Die insgesamt von den NÖ Fondskrankenanstalten zu erbringenden Leistungen (LDF-Punkte und Punkte auf Grundlage des spitalsambulanten Bepunktungsmodells) werden zwischen NÖGUS und NÖ Landeskliniken-Holding abgestimmt und bilden die Grundlage für die in den Budgetgesprächen zwischen der NÖ Landeskliniken-Holding und den einzelnen Landeskliniken festzulegenden Leistungsmengen.

3.2. Gesundheits- und Krankenpflegeschulen an den NÖ Fondskrankenanstalten

Für die Förderung der Ausbildungen an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (GuPKS) stellt der NÖGUS im Jahr 2020 einen Maximalbetrag von € 15.744.600 zur Verfügung.

Diese Mittel werden gemäß der Ausbildungsrichtlinie für die Gesundheits- und Krankenpflege an NÖ Fondskrankenanstalten verteilt. (Beschluss in der 27. GPF am 29.06.2017).

Die aus dem Betrieb einer GuPKS resultierenden Aufwände und Erträge, die Ermittlung der Höhe der Schulförderung sowie eines verbleibenden Trägeranteiles, sind in getrennten, dafür im Voranschlagsformular der NÖ Landeskliniken - Holding bereitgestellten Tabellen, darzustellen.

Für die kostendeckend zu führenden zusätzlichen Ausbildungsangebote über die Grundausbildung hinaus, sind die Aufwendungen inkl. anteiliger Betriebskosten gesondert darzustellen.

Überschüsse aus Veranstaltungen sind zweckgewidmet zur Abdeckung des für den über den Förderungsbetrag hinausgehenden Mehraufwand, der direkten Kosten (höhere Personal- bzw. Ausbildungskosten für Lehrer, höhere Honorarsätze externer Vortragender, Exkursionen und Lehrmittel) und/oder zur Erreichung des gem. Schulförderungsrichtlinie geforderten Ausbildungs- und Organisationsstandards oder sonstiger Investitionsmaßnahmen der Schule zu verwenden.

Ist die Summe aus Eigenen Einnahmen der GuKPS und Schulförderung höher als der Gesamtaufwand der GuKPS, wird die Schulförderung um jenen Betrag reduziert, der den Gesamtaufwand übersteigt (keine Überförderung).

Unterdeckungen, die sich aus dem Betrieb der GuKPS ergeben, sind zu 100% vom Rechtsträger abzudecken (Trägeranteil 4 – TA 4).

3.3. Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge

Die Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt der mitversicherten Angehörigen in Höhe von 10% gem. § 54 NÖ KAG) sind von den NÖ Fondskrankenanstalten auf Rechnung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einzuheben und auf dem Konto „Fremdes Geld“ (Kontenklasse 3) zu buchen.

Der Anteil an den Spitalskostenbeiträgen gemäß § 45a Abs. 2 NÖ KAG (€ 1,45) ist für die Landesfonds einzuheben und ebenfalls auf einem "Durchläuferkonto" zu verbuchen.

Die eingehobenen Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge sind getrennt im Zuge der Meldung des Finanzbedarfes für den Rechnungsabschluss bekannt zu geben. Die eingehobenen Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge werden bei der Endabrechnung 2020 (bzw. bei laufenden Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfond) gegengerechnet.

Da die Kostenbeteiligungen und der Anteil an den Spitalskostenbeiträgen (€ 1,45) als Mittel des Landesfonds anzusehen sind, stellen diese für die Krankenanstalt auch keine Eigenen Einnahmen dar und sind daher auch nicht zu veranschlagen.

3.4. Langzeitbereich der NÖ Fondskrankenanstalten Mauer und Tulln

Aufgrund der im Jahr 1999 vollzogenen Trennung des Akut- vom Langzeitbereich auf Basis der Kostenstellenrechnung, sind im Voranschlag nur die Aufwände und Einnahmen des Akutbereichs der NÖ Fondskrankenanstalten Mauer und Tulln anzusetzen.

3.5. Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung

Die Budgetierung und Abrechnung der „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgung“ in den NÖ Fondskrankenanstalten erfolgt mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Es werden der Personalaufwand für ärztliches und pflegerisches Personal und der Sachaufwand (einerseits Expertisen wie Supervision, Psychotherapie, psychologischer Dienst, Sozialarbeit und andererseits Fahrtkosten für die mobile Versorgung der PatientInnen) für die „Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung“ in den NÖ Fondskrankenanstalten vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds nach Rechnungslegung refundiert (Eigene Einnahme NÖ Gesundheits- und Sozialfonds).

4. Budgetvollzug

Das insgesamt genehmigte Budget für die NÖ Fondskrankenanstalten ist einzuhalten. Jede NÖ Fondskrankenanstalt sowie der Träger der NÖ Fondskrankenanstalten haben alle Maßnahmen in Richtung einer strengen Budgetvorgabe und Budgetüberwachung, aber auch der Leistungskontrolle zu setzen.

Die unterjährigen Zwischenergebnisse, in denen auch eine Darstellung der Abweichungen zu erfolgen hat, werden von der NÖ Landeskliniken-Holding unmittelbar nach Fertigstellung an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übermittelt.

5. Terminplan zur Voranschlagserstellung 2020 in den NÖ Fondskrankenanstalten

Das für 2020 geltende LKF-Voranschlagsformular wird von der NÖ Landeskliniken-Holding erstellt und den NÖ Fondskrankenanstalten für die Budgetierung zur Verfügung gestellt.

Die NÖ Fondskrankenanstalten haben bis **25.09.2019** detailliert, entsprechend dem LKF-Voranschlagsformular, den Gesamtaufwand, die Eigenen Einnahmen, die für das Jahr 2020 veranschlagten LDF-Punkte im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu melden.

Die nach den Budgetgesprächen adaptierten Voranschläge sind bis spätestens Ende Oktober 2019, (Ständiger Ausschuss 25.11.2019) jedenfalls jedoch fristgerecht zur Einbringung in den Ständigen Ausschuss im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu schicken.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übermittelt nach dem Beschluss durch den Ständigen Ausschuss, spätestens jedoch bis zum **27.11.2019** im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding den NÖ Fondskrankenanstalten die genehmigten LKF-Einnahmen.

Der Voranschlag samt Beilagen ist anschließend **bis spätestens 02.12.2019** im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, 3100 St. Pölten, zu übermitteln.

Der Antrag auf Bescheiderstellung an das Amt der NÖ Landesregierung erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding im Wege des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

VA Richtlinie 2020 Pensionszuschuss

Beilage

| KH-Nr. | Landeskrinikum (LK) Universitätskrinikum (UK) | Pensionszuschuss 2020 |
|--------|--|--------------------------|
| 303 | LK Amstetten | 946.800,00 |
| 315 | LK Hohegg | 251.100,00 |
| 316 | LK Hainburg | 258.100,00 |
| 319 | LK Hollabrunn | 428.700,00 |
| 321 | LK Klosterneuburg | 233.900,00 |
| 326 | UK Krems | 2.297.500,00 |
| 333 | LK Mauer | 6.703.200,00 |
| 334 | LK Melk | 1.042.600,00 |
| 335 | LK Mistelbach-Gänserndorf | 1.364.500,00 |
| 338 | LK Neunkirchen | 787.800,00 |
| 347 | LK Scheibbs | 229.000,00 |
| 354 | LK Waidhofen/Ybbs | 551.900,00 |
| 356 | LK Wr. Neustadt | 2.944.200,00 |
| 377 | LK Horn-Allentsteig | 763.800,00 |
| 378 | LK Korneuburg-Stockerau | 528.200,00 |
| 379 | UK Tulln | 7.437.400,00 |
| 380 | LK Baden/Mödling | 6.515.300,00 |
| 382 | UK St. Pölten-Lilienfeld | 3.058.900,00 |
| 383 | LK Gmünd-Waidhofen/Th.-Zwettl | 1.450.700,00 |
| | Summe | 37.793.600,00 |